

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	26.01.2018	öffentlich	Kenntnisnahme

Forststrukturreform - Aktueller Sachstand

I. Beschlussantrag

1. Kenntnisnahme.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, schwerpunktmäßig das von der Arbeitsgruppe Forststrukturreform präferierte Modell der „Interkommunalen Zusammenarbeit“ mit Beteiligung des Landkreises weiter zu entwickeln.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Ausgangslage

Seit dem Jahr 2013 läuft beim Bundeskartellamt (BKartA) ein Kartellverfahren zum gebündelten Nadelrundholzverkauf der Forstverwaltung Baden-Württemberg. In dem Verfahren wurden neben dem reinen Holzverkauf auch weitere forstliche Betreuungsleistungen als kartellrechtlich relevant eingestuft. Unvereinbare Auffassungen von Land und BKartA mündeten im Jahr 2015 in eine Untersagungsverfügung des BKartA. Dem Land Baden-Württemberg wurde es untersagt, die Vermarktung von Rundholz für Körperschafts- und Privatwälder mit einer Fläche von mehr als 100 Hektar durchzuführen. Ebenso darf das Land nicht mehr die jährliche Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und den forstlichen Revierdienst durchführen.

Gegen diese Untersagungsverfügung legte das Land Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) ein. Am 15.03.2017 fasste das OLG einen Beschluss, in dem es der Linie des BKartA nahezu vollständig folgte.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) hat daraufhin Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (BGH) eingereicht und setzt damit die gerichtliche Klärung fort. Parallel dazu wurde durch Kabinettsbeschluss eine Arbeitsgruppe beauftragt, Eckpunkte zu erarbeiten für eine

- Forstverwaltung für den Nichtstaatswald (unter Berücksichtigung von § 46 des Bundeswaldgesetzes) mit einem kostendeckenden, freiwilligen Betreuungsangebot,
- eine Staatswaldbewirtschaftung in einer neu zu errichtenden rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts (im Folgenden AöR).

Das „Eckpunktepapier“ zur zukünftigen Forstorganisation wurde vom MLR und den kommunalen Landesverbänden (Landkreistag, Städtetag und Gemeindetag) gemeinsam erarbeitet und am 18.07.2017 durch den Ministerrat beschlossen. Die konkrete Ausgestaltung der Eckpunkte erfolgt im sogenannten „Umsetzungsprojekt“, welches im Oktober des Jahres 2017 angelaufen ist. Zur ausführlichen Darstellung des Sachstands wird ergänzend auf die BU 2017/159 verwiesen.

2. Reaktion Landkreis Göppingen

Die Forstverwaltung im Landkreis Göppingen ist von dieser Entwicklung in vollem Umfang betroffen. Zur Abwehr möglicher Schadensersatzforderungen wurde beim Amt für Finanzen und Beteiligungen bereits im September 2015 eine Holzverkaufsstelle für den Nichtstaatswald größer 100 Hektar eingerichtet (vgl. BU VA 2015/17).

Die Belegschaft des Forstamtes wurde in regelmäßigen Gesprächsrunden unter Einbeziehung des Personalrats über die aktuellen Entwicklungen im Verfahren informiert.

Nach Bekanntwerden der tiefgreifenden Veränderungen für die Forstverwaltung wurde ferner die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Forststrukturreform beschlossen:

Gemeinsame Arbeitsgruppe Forststrukturreform

In der als Ausfluss der Behandlung des Themas in der Versammlung des Bürgermeisterverbandes Landkreis Göppingen am 03.07.2017 gegründeten gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bürgermeistern und Forstamt (Mitglieder: Herr Bürgermeister Bittlingmaier (Gemeinde Albershausen), Herr Bürgermeister Bührle (Gemeinde Bad Boll), Herr Bürgermeister Nägele (Gemeinde Böhmenkirch), Herr Bürgermeister Weber (Gemeinde Deggingen), Herr Oberbürgermeister Dehmer (Stadt Geislingen), Herr Sakschewski (Stadt Göppingen, Liegenschaftsverwaltung) sowie Herr Geisel und Herr Aichholz (Landratsamt Göppingen, Forstamt)) wurden in bislang zwei Sitzungen die Aufgaben der Forstverwaltung, die Waldbesitzstrukturen und mögliche Organisationsformen einer zukünftigen Forstverwaltung erörtert.

Der Waldbesitz im Landkreis Göppingen umfasst jeweils rund 7.000 Hektar Kommunalwald und Kleinprivatwald, ca. 2.500 Hektar Großprivatwald (mit eigener Forstverwaltung) und ca. 6.000 Hektar Staatswald (vgl. Anlage 1).

Klammert man den Großprivatwald und Staatswald aus, für die zukünftig nur hoheitliche Aufgaben anfallen, so umfasst die forstliche Betreuungsaufgabe einschließlich des gesamten Holzverkaufs rund 14.000 Hektar Kommunal- und Kleinprivatwald, für die eine geeignete Organisationsform gefunden werden muss. In der Arbeitsgruppe wurden folgende grundsätzlichen Organisationsmodelle erörtert und eine erste Bewertung vorgenommen (vgl. Anlage 2). Diese kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend sein, da zur Beurteilung einzelner organisatorischer Aspekte die Rahmenbedingungen im sogenannten Umsetzungsprojekt des MLR gerade entwickelt werden.

3. Organisationsmodelle für die Forstverwaltung im Landkreis Göppingen

a) Baden-Württemberg Modell (BW Modell)

Für den Nichtstaatswald soll es eine Forstverwaltung geben, welche die Forsthoheit und Forstaufsicht sowie die forstliche Beratung und Förderung in einem dreistufigen Verwaltungsaufbau verankert. Die untere Verwaltungsebene soll an den Landratsämtern ressortieren. Das „Forstamt“ am Landratsamt hat weiterhin über den Landkreis verteilte Forstreviere. Neben den hoheitlichen Aufgaben, der forstlichen Beratung und der Förderung wird ein freiwilliges, kostendeckendes Betreuungsangebot für den Kommunal- und Privatwald vorgehalten werden. Das Betreuungsangebot steht im Wettbewerb mit privaten Dienstleistern und muss sich in öffentlichen Ausschreibungen durchsetzen. Der Holzverkauf muss in eine unabhängige Organisation ausgelagert werden.

b) Individuelle kommunale Forstorganisation

Kommunen mit größerem Waldbesitz bewirtschaften ihren Wald selbst. Dies kann auch auf kleinere kommunale Zusammenschlüsse erweitert werden. Das Forstpersonal muss hierfür eine noch zu definierende fachliche Qualifikation haben. Der restliche Kommunal- und Privatwald wird durch Dienstleistungen des Landratsamtes betreut (siehe BW Modell). Die Betriebsführung liegt bei der Kommune, die Nachhaltigkeitssicherung erfolgt durch das Landratsamt. Der Holzverkauf erfolgt durch die selbstbewirtschaftenden Kommunen bzw. beim Landratsamt über die Holzverkaufsstelle oder eine externe Organisation. Die Forsthoheit und die forstliche Förderung verbleiben beim Landratsamt.

c) Interkommunaler Zusammenschluss

Die Kommunen im Landkreis schließen sich für die forstliche Bewirtschaftung ihrer Wälder zusammen und bilden einen Forstbetrieb mit Zentrale und Forstrevieren. Die Beratung und Betreuung für den Privatwald wird ebenfalls angeboten (gegen Kostenersatz). Der Holzverkauf wird komplett durch den Forstbetrieb durchgeführt. Es wird eigenes Personal beschäftigt. Die Beteiligung des Landkreises ist möglich (vorausgesetzt, dieser besitzt eigenen Wald), einschließlich der Personalübernahme durch den Forstbetrieb (Dienstherrenfähigkeit). Die Nachhaltigkeitssicherung, die Forsthoheit und die forstliche Förderung verbleiben beim Landratsamt.

Nach aktuellen Informationen soll für das Modell eines vollständigen, kreisweiten Zusammenschlusses die Möglichkeit eröffnet werden, ein sogenanntes „Körperschaftliches Forstamt“ einzurichten. Damit wären sämtliche forstliche Aufgaben einschließlich der hoheitlichen Aufgabe und der Förderung in einem interkommunalen Zusammenschluss gebündelt. Beim Landratsamt gäbe es demnach keine Forstbehörde mehr. Für diese Möglichkeit sind aber die Rahmenbedingungen noch nicht vollständig definiert.

4. Erste Bewertung der Modelle

In einer ersten vergleichenden Bewertung der Organisationsmodelle werden sowohl beim „BW Modell“ als auch beim Modell „Individuelle kommunale Forstorganisation“ Nachteile zum Beispiel beim Holzverkauf, der Ausschreibung der forstlichen Betreuungsleistungen, der zu kleinen Betriebseinheiten gesehen und diese deshalb überwiegend kritisch eingestuft. Die Arbeitsgruppe gelangte zur Auffassung, dass ein interkommunaler Zusammenschluss, in dem alle Kommunen beteiligt sind, die

bevorzugte Organisationsform für die forstlichen Verhältnisse im Landkreis Göppingen darstellt. Maßgebliche Gründe für diese Organisationsform sind:

- Große forstliche Einheit
- Eine Betriebsleitung
- Integration des Holzverkaufs mit entsprechenden Mengen
- Vertretung des Fachpersonals gewährleistet
- Einheitliche forstliche Standards
- Integration des Privatwaldes einschließlich Holzverkauf
- Beschäftigung eigener Waldarbeiter
- Beteiligung des Landkreises

Die Beteiligung des Landkreises an dem Zusammenschluss wird als wichtiger Vorteil gesehen. Dadurch könnte ein Teil des Forstpersonals in den Zusammenschluss wechseln. Somit wäre eine größtmögliche Kontinuität in der forstlichen Betreuung gesichert. Um jedoch Mitglied in dem interkommunalen Zusammenschluss werden zu können, muss der Landkreis Waldbesitzer sein bzw. werden.

5. Vorgehen in den Nachbarlandkreisen

Neben dem Projekt „Forststrukturreform“ auf Landesebene entwickeln die Landkreise ebenfalls Aktivitäten, um eine funktionierende und den Waldbesitzstrukturen angepasste Forstorganisation auszuarbeiten.

Landkreis Esslingen: Im Rahmen einer Arbeitsgruppe werden die Organisation des Baden-Württemberg Modells sowie alternative Organisationsformen geprüft.

Alb-Donau-Kreis: Ausarbeitung einer Kommunalanstalt zur forstlichen Betreuung des Kommunal- und Privatwaldes mit Beteiligung des Landkreises (Personalgestellung). Beim Landratsamt sollen die Aufgaben der Forsthoheit und Förderung verbleiben.

Rems-Murr-Kreis: Das Landratsamt ist in Gesprächen mit Kommunal- und Privatwald mit dem Ziel, eine möglichst einheitliche Lösung für die forstliche Betreuung des Nichtstaatswaldes zu finden.

Ostalbkreis: Ausarbeitung eines Konzeptes zur Ausgestaltung des Baden-Württemberg Modells sowie für den Holzverkauf über die „Forstwirtschaftliche Vereinigung schwäbischer Limes w.V.“

Landkreis Heidenheim: Information der Kommunen über die grundsätzlichen organisatorischen Möglichkeiten.

6. Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen auf Kreisebene ist vor dem Hintergrund des MLR-Zeitplans zur Forststrukturreform zu projektieren. Wenn zum 01.07.2019 eine neue Forstorganisation ihre Arbeit aufnehmen soll, bedeutet dies, dass spätestens Mitte

des Jahres 2018 Klarheit über die grundsätzliche organisatorische Aufstellung der Forstverwaltung im Nichtstaatswald bestehen sollte, um dann in die konkrete Planung einsteigen zu können. Damit kann auch noch auf die richterliche Bewertung aus der ersten mündlichen Verhandlung der Rechtsbeschwerde am Bundesgerichtshof am 10.04.2018 reagiert werden.

Die in der Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Überlegungen sollen in der Bürgermeisterversammlung am 19.02.2018 präsentiert und zur Diskussion gestellt werden. Mit dem Stimmungsbild aus der Bürgermeisterversammlung soll nachfolgend die Thematik in die Gemeinderäte der Kommunen eingebracht werden.

Dieser Zeithorizont ist auch für das Personal des Forstamtes sehr wichtig. Denn Mitte des Jahres soll das Interessenbekundungsverfahren stattfinden, in dem sich die Mitarbeitenden für die berufliche Zukunft bei der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) für den Staatswald oder für die Forstverwaltung entscheiden müssen. Deshalb müssen die Beschäftigungsangebote zu dem Zeitpunkt hinreichend genau beschrieben werden können, um den Mitarbeitenden eine Vergleichsmöglichkeit zu bieten.

Die Zwischenstände der Forststrukturreform im Landkreis Göppingen wurden bisher und werden weiterhin zeitnah mit Privatwaldvertretern der Forstbetriebsgemeinschaft Göppingen kommuniziert und erörtert.

Im Landratsamt übernehmen die betroffenen Ämter Hauptamt, Amt für Finanzen und Beteiligungen, Forstamt unter Einbindung des Personalarats die Ausarbeitung der Organisationsform sowie die Klärung der finanziellen und personellen Fragestellungen.

Über die weitere Entwicklung wird zeitnah berichtet und die Befassung der Gremien für die erforderlichen Beschlüsse eingeleitet.

III. Handlungsalternative

Für den Aufgabenbereich der Betreuung von Kommunal- und Privatwald bestehen die im vorigen Kapitel aufgezeigten organisatorischen Alternativen. Grundsätzlich ist der Landkreis verpflichtet, das BW Modell umzusetzen. Andere organisatorische Alternativen können nur gemeinsam mit den Waldbesitzern entwickelt werden, da sie alle von der Positionierung der Kommunen abhängen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Im Hinblick auf die Finanzen wurde im Eckpunktepapier vereinbart, dass der künftigen Aufgaben- und Personalverteilung entsprechend auch die zugehörigen Finanzierungswege (FAG) angepasst werden sollen. Dabei soll ein Risikoausgleich zugunsten der Stadt- und Landkreise mit einbezogen werden, der das Vorhalten von Personal zur forstlichen Betreuung absichert. Vorhandene Rationalisierungsmöglichkeiten sollen geprüft und gegebenenfalls vorhandene Potentiale realisiert werden. Zudem wurde vereinbart, auch die finanziellen Auswirkungen für die kommunalen und privaten Waldbesitzenden darzustellen und zu bewerten.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Forstwirtschaft	☒	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat